OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351775/8/BZ

Datum:
Linz, 13. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 2. Oktober 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung des Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 2.10.2025, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 29.7.2025 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf wegen fehlenden Bemühens nicht die sachlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe erfülle und daher im gegenständlichen Fall von vornherein keine Leistung zu gewähren sei. So habe der Bf trotz behördlicher Aufforderung keine AMS-Meldung im Vollzeitausmaß beigebracht und habe er keine Bewerbungen der letzten 6 Monate nachgewiesen. Laut Auskunft des AMS habe der Bf seit Juni 2025 keine Eigenbewerbungen mehr getätigt. Er habe somit keinerlei Arbeitssuche nachgewiesen. Weiters habe er trotz Ruhendmeldung seines Gewerbes die gewerbliche Tätigkeit ausgeübt, wohl um sich einen Zuverdienst zu verschaffen. Da der Bf eigeninitiativ keine Schritte setze, um sich aus der sozialen Notlage zu befreien, gehe die Behörde davon aus, dass er bewusst die Möglichkeiten zur Erlangung einer Beschäftigung ablehne und sohin keine Bereitschaft zeige, seine Arbeitskraft im zumutbaren Ausmaß einzusetzen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 9.10.2025.

Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, dass der Bf nicht gewusst habe, dass er nicht zusätzlich Wohnbeihilfe beantragen könne. Auch habe er dem Sozialamt keinen Verdienst verschwiegen, sondern sei er davon ausgegangen, dass das AMS und das Sozialamt die gleichen Auflagen haben würden. Die Teilzeitvereinbarung mit dem AMS habe sich so ergeben, weil er mit seiner Betreuerin besprochen habe, seine Selbstständigkeit zu aktivieren.
Die vereinbarten Bewerbungen habe er immer in zusammengefasster Form übermittelt und sei es nicht richtig, dass er sich im Juni das letzte Mal beworben habe.
Die in den Mitwirkungsaufträgen geforderten Unterlagen habe die Behörde alle erhalten und seien die Vorwürfe (Nichtübermittlung der Betreuungsvereinbarung und der Bewerbungsnachweise) falsch.
Die Abweisung des Antrags auf Gewährung von Sozialhilfe sei somit zu Unrecht erfolgt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 18.11.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.12.2025. An dieser Verhandlung haben der Bf und zwei Vertreter der belangten Behörde teilgenommen.

I.5. Mit E-Mail vom 23.12.2025 hat der Bf Auszüge aus den Mitteilungen an das AMS vom 6.6.2025, 8.10.2025, 23.10.2025 und 1.12.2025 samt Firmennamen, bei denen sich der Bf beworben habe, übermittelt.

Die Mitteilung an das AMS vom 6.6.2025 listet folgende 12 Firmennamen auf: [...].

Die Mitteilung an das AMS vom 8.10.2025 listet folgende 14 Firmennamen auf: [...].

Die Mitteilung an das AMS vom 23.10.2025 listet folgende 10 Firmennamen auf: [...].

Die Mitteilung an das AMS vom 1.12.2025 listet folgende 24 Firmennamen auf: [...].

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und österreichischer Staatsangehöriger. Er wohnt in einer 60 m² großen Mietwohnung, für die monatlich 491,94 Euro Miete zu entrichten sind. Seit Jänner 2025 bezieht er Wohnbeihilfe in der Höhe von 166,50 Euro.

Mit Bescheid vom 27.2.2025 wurde dem Bf vom 1.2.2025 bis 31.7.2025 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zuerkannt.
Der Bf hat am 29.7.2025 neuerlich einen Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe gestellt.

Er ist seit 1.12.2024 beim AMS arbeitssuchend gemeldet und bezieht Notstandshilfe bis 29.7.2025 in der Höhe von täglich 17,85 und vom 30.7.2025 bis 28.7.2026 täglich 16,96 Euro.

Der Bf ist beim AMS für 20 bis 25 Wochenstunden arbeitssuchend gemeldet und hat sich verpflichtet sich eigeninitiativ wöchentlich auf 2 bis 3 offene Arbeitsstellen zu bewerben und dies dem AMS nachzuweisen.
Es bestehen keine Betreuungspflichten und liegt kein (fachärztliches) Gutachten über gesundheitliche Einschränkungen vor.

Mit Schreiben vom 27.2.2025 wurde die Ruhendmeldung des Gewerbes „[...]“ ab 1.12.2024 angezeigt und mit Mail vom 21.8.2025 bestätigt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 29.7.2025 wurde der Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht binnen 14 Tagen folgende Auskünfte zu erteilen:
„a) schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen

sowie folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
a. vollständige Kontoauszüge aller auf Ihnen lautende Konten von 1.1.2025 - dato
b. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
c. Dienstvertrag B__
d. Lohnzettel von 01/2025 - dato von der Firma B__
e. AMS-Betreuungsvereinbarung
f. Aktuelle Mietvorschreibung
g. KFZ-Zulassungsschein“

Der Bf hat Rechnungen an die B__ vom 6.6.2025, 14.5.2025 und 25.4.2025 über jeweils 500 Euro vorgelegt.

Mit E-Mail der belangten Behörde vom 1.8.2025 wurde der Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht bis 19.8.2025 folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
a. vollständige Kontoauszüge aller auf Ihnen lautende Konten von 1.1.2025 - dato
b. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
c. –
d. --
e. AMS-Betreuungsvereinbarung
f. Aktuelle Mietvorschreibung
g. KFZ-Zulassungsschein
sowie Erklärungen zu den Kontoeingängen vom 4.2.2025 – 600 Euro von C__ und vom 13.3.2025 – 150 Euro von D__ abzugeben.

Der Bf hat dazu mitgeteilt, dass die 600 Euro eine Privatleihgabe wegen der Notlage waren und die 150 Euro von D__ aufgrund eines Auftrags, der vor drei Jahren nicht bezahlt und eingeklagt wurde, überwiesen wurden. Weiters hat er den Mietvertrag, die Mitteilung über den Leistungsanspruch des AMS von 30.7.2025 bis 28.7.2026 sowie neuerlich die (laut Behörde unvollständigen) Kontoauszüge übermittelt.

Der Bf wurde in einem neuerlichen Verbesserungsauftrag im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht bis 25.8.2025 folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

a. vollständige Kontoauszüge aller auf Ihnen lautende Konten von 1.1.2025 - dato
b. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
c. AMS-Betreuungsvereinbarung
d. Aktuelle Mietvorschreibung

Der Bf hat am 5.8.2025 die Mitteilung des AMS über den Leistungsanspruch vom 1.1.2025 bis 29.7.2025 übermittelt. Weiters wurde eine Kontomitteilung der E__ vom 8.8.2022 mit folgendem Inhalt übermittelt:

„Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Forderung zu Kontonummer: [..], lautend auf A__ per 3.8.2022 zur Gänze beglichen wurde und wir keine weiteren Ansprüche mehr aus gegenständlichem Vertragsverhältnis gegen Sie stellen und die Angelegenheit als abgeschlossen betrachten werden, vorbehaltlich dessen, dass es hinkünftig zu keinen Rückforderungsansprüchen, aus welchem Rechtsgrund auch immer, kommen wird.
Das bestehende Guthaben in Höhe von EUR 92,41 wird laut Ratenvereinbarung auf das Konto Nr. [...] umgebucht.
Des Weiteren ersuchen wir um Einzahlung der künftigen Raten auf das Konto Nr. [...].“

Zudem wurde ein Kontoauszug des Kreditkontos vom 5.8.2025 übermittelt.

Mit E-Mail vom 8.8.2025 wurde die Betreuungsvereinbarung mit dem AMS vom 20.1.2025, wonach er für 20 bis 25 Wochenstunden arbeitssuchend gemeldet ist und pro Woche 2 bis 3 Eigenbewerbungen zu tätigen sind, sowie die aktuelle Mietvorschreibung übermittelt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 19.8.2025 wurde der Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht binnen 14 Tagen folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

a. AMS-Meldung für Arbeitsuche Vollzeit und die aktualisierte Betreuungsvereinbarung
b. Bewerbungsnachweise der letzten 6 Monate wie in der Betreuungsvereinbarung vom 20.1.2025 vereinbart
c. Vorlage von Rechnungen an Firma B__ für Leistungen im Juli und August

d. Stellungnahme, ob die Ruhendmeldung der Gewerbeausübung vom 4.12.2024 nach wie vor aufrecht ist. Wenn ja, Vorlagen einer aktuellen Bestätigung der WKO hinsichtlich aufrechter Ruhendmeldung

Über Nachfrage hat das AMS der belangten Behörde per E-Mail vom 10.9.2025 mitgeteilt, dass mit dem Bf die Vermittlung von Voll- und Teilzeit mit 12 bis 40 Wochenstunden vereinbart wurde, sowie dass der Bf zuletzt im Juni Eigenbewerbungen getätigt hat.

Der Bf hat der belangten Behörde nicht mitgeteilt, dass er seit September für 12 bis 40 Wochenstunden beim AMS arbeitssuchend gemeldet ist und hat er auch keine neue Betreuungsvereinbarung vorgelegt. Er hat der belangten Behörde auch keine Eigenbewerbungen übermittelt.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 2.10.2025 hat die belangte Behörde den Antrag des Bf vom 29.7.2025 auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe abgewiesen.

Mit E-Mail vom 23.12.2025 hat der Bf Auszüge aus den Mitteilungen an das AMS vom 6.6.2025, 8.10.2025, 23.10.2025 und 1.12.2025 samt Firmennamen, bei denen er sich beworben hat, übermittelt. Dieser E-Mail ist ua. zu entnehmen, dass der Bf dem AMS am 6.6.2025 12 Firmennamen, bei denen er sich beworben hat, am 8.10.2025 14 Firmennamen, bei denen er sich beworben hat, am 23.10.2025 10 Firmennamen, bei denen er sich beworben hat, und am 1.12.2025 24 Firmennahmen, bei denen er sich beworben hat, übermittelt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt sowie aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung und ist in dieser Form unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Abweisung seines Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs.
Die Abweisung ist nach der Begründung der belangten Behörde darauf zurückzuführen, dass der Bf eigeninitiativ keine Schritte gesetzt hat, um sich aus der sozialen Notlage zu befreien und sohin keine Bereitschaft zeigte seine Arbeitskraft im zumutbaren Ausmaß einzusetzen. Dadurch würden die sachlichen Voraussetzungen (§ 6 Oö. SOHAG) für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft nicht vorliegen. Die belangte Behörde hat ihre Entscheidung zudem mit § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG begründet.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend der Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Z 2 und des § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage bemüht hat.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Leistungen der Sozialhilfe sind aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr des Sozialhilferechts ist (VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht bzw. nunmehr wiederum in das Sozialhilferecht übernommen.

Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet auch, dass der Bf bemüht sein muss, aus eigenem seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe auch die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Unter diese Bemühungspflicht fällt nach § 12 Oö. SOHAG auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung setzt nämlich die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, voraus.

Verfahrensgegenständlich war eine dem Bf zuerkannte Leistung der Sozialhilfe bis 31.7.2025 befristet und hat er mit Antrag vom 29.7.2025 neuerlich um Gewährung einer Leistung angesucht. Von der Behörde ist die Erfüllung der Bemühungspflicht nicht nur bei Neuantragstellung, sondern auch bei einer Weitergewährung der Sozialhilfe zu überprüfen. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des in § 19 Oö. SOHAG festgelegten Sanktionssystems unter anderem festgelegt, dass die mangelnde Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt entsprechende Sanktionen im Zusammenhang mit dem Leistungsbezug nach sich zieht, wobei insbesondere das Nichteingehen eines konkret vorhandenen und zumutbaren Beschäftigungsverhältnisses die Nichtgewährung bzw. Einstellung der Leistung nach sich ziehen kann.

Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führen zum Sanktionssystem Nachfolgendes aus:

„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkte Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.

Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat.

Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes oder zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von

vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht. ....."

Auszuführen ist, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht nur dann von einer Arbeitsunwilligkeit auszugehen ist, wenn sich ein Arbeitsloser ausdrücklich weigert, eine angebotene Beschäftigung anzunehmen, sondern auch dann, wenn dieser ein auf die Erlangung des Arbeitsplatzes ausgerichtetes Handeln erst gar nicht entfaltet (vgl. VwGH 27.8.2019, Ra 2019/08/0065).

Das durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass der Bf keine Betreuungspflichten hat und kein (fachärztliches) Gutachten über gesundheitliche Einschränkungen vorliegt.
Dem Bf wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 19.8.2025 unter anderem aufgetragen, eine AMS-Meldung für Arbeitsuche Vollzeit und die aktualisierte Betreuungsvereinbarung sowie Bewerbungsnachweise der letzten sechs Monate wie in der Betreuungsvereinbarung vom 20.1.2025 vereinbart, vorzulegen. Der Bf hat der belangten Behörde weder eine Betreuungsvereinbarung übermittelt noch mitgeteilt, dass er seit September für 12 bis 40 Wochenstunden beim AMS arbeitssuchend gemeldet ist. Zudem hat er der Behörde auch keine Eigenbewerbungen übermittelt.
Den mit E-Mail vom 23.12.2025 vorgelegten Auszügen aus Mitteilungen an das AMS vom 6.6.2025, 8.10.2025, 23.10.2025 und 1.12.2025 ist unter anderem zu entnehmen, dass der Bf am 6.6.2025 dem AMS 12 Firmennamen, bei denen er sich beworben hat und am 8.10.2025 14 Firmennamen, bei denen er sich beworben hat, mitgeteilt hat. Abgesehen davon, dass diese Eigenbewerbungen der belangten Behörde nie mitgeteilt wurden, ergibt sich daraus, dass in der Zeit von 6.6.2025 bis 8.10.2025 (rund 17,5 Wochen) nur 14 Bewerbungen getätigt wurden. Auch wenn in der Folge sodann bis 23.10.2025 rund fünf Bewerbungen pro Woche erfolgt sind, ist die Vorgabe in der Zeit bis 8.10.2025 nicht erfüllt worden. Hinzu kommt, dass der belangten Behörde gegenüber, wie bereits ausgeführt, generell keine Bewerbungen nachgewiesen wurden und auch die Übermittlung der Bewerbungen an das AMS am 8.10.2025 erst nach Erlassung des angefochtenen Bescheides erfolgt ist. Für die erkennende Richterin ist zwar nachvollziehbar, dass der Bf in erster Linie versucht hat, seine Selbstständigkeit wieder ins Laufen zu bringen. Allerdings hat der Bf in der mündlichen Verhandlung auch ausgeführt, dass er für seine erbrachten Leistungen im Juli und August 2025 noch keine Rechnungen gestellt hat, was in Zusammenschau mit dem weiteren Vorbringen, wonach er trotz Ruhendmeldung seines Gewerbes Leistungen erbringen musste, um seine Miete bezahlen zu können, nicht schlüssig erscheint.

Insgesamt stellt das Verhalten des Bf nach den Bestimmungen des Oö. SOHAG eine Verletzung der Bemühungspflicht dar und kann von einem eigeninitiativen aktiven Bemühen zur Abwendung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen und einer Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft demnach nicht gesprochen werden. Von der belangten Behörde wurde somit der Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe auch im Grunde des § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG zu Recht abgewiesen.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Beschwerdeführer nach seinen konkreten Verhältnissen zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner